

Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus

3G-Regel: Genesen, geimpft oder getestet (Verpflichtung zum Nachweis einer Impfung oder einer Genesung oder eines negativen Testergebnisses)

An den Einschulungsveranstaltungen darf nur teilnehmen, wer

- eine Dokumentation der seit mindestens 15 Tage vollständig abgeschlossener Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 **oder**
- einen Nachweis über Genesung einer Infektion mit Corona-Virus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt, **oder**
- eine Bescheinigung eines PCR-Test oder PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der maximal 24 Stunden zurückliegt,

mit Hilfe des digitalen Impfpasses oder in Papierform vorweisen kann **oder**

- im Vorfeld einen Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchführt. Hierfür werden an den Einschulungstagen eigene Testräume eingerichtet. Die Selbsttests werden von der Schule zur Verfügung gestellt und die Durchführung wird dokumentiert. Da die Raumkapazitäten beschränkt sind und der Test einige Zeit in Anspruch nimmt, sollte hierfür mindestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn eingeplant werden.

Mitgebrachte Selbsttests oder Dokumentation über Testungen durch Erziehungsberechtigte können leider nicht akzeptiert werden.

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht sind in den kommenden Wochen Selbsttests Zuhause durchzuführen. Hiervon befreit sind vollständig Geimpfte bzw. Genesene. Die Selbsttests werden am ersten Schultag ausgeteilt. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur möglich, wenn durch Vorlage eines aktuellen Attestes bescheinigt wird, dass eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler mögen sich bitte im Vorfeld im Sekretariat per Mail unter info@jvl.de melden. Die Einschulung erfolgt hier zu gesonderten Terminen.

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

In allen Schulgebäuden der Justus-von-Liebig-Schule besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Medizinische Maske oder FFP2-Maske).

Eine Befreiung hiervon kann im Sekretariat unter info@jvl.de beantragt werden. Es muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.